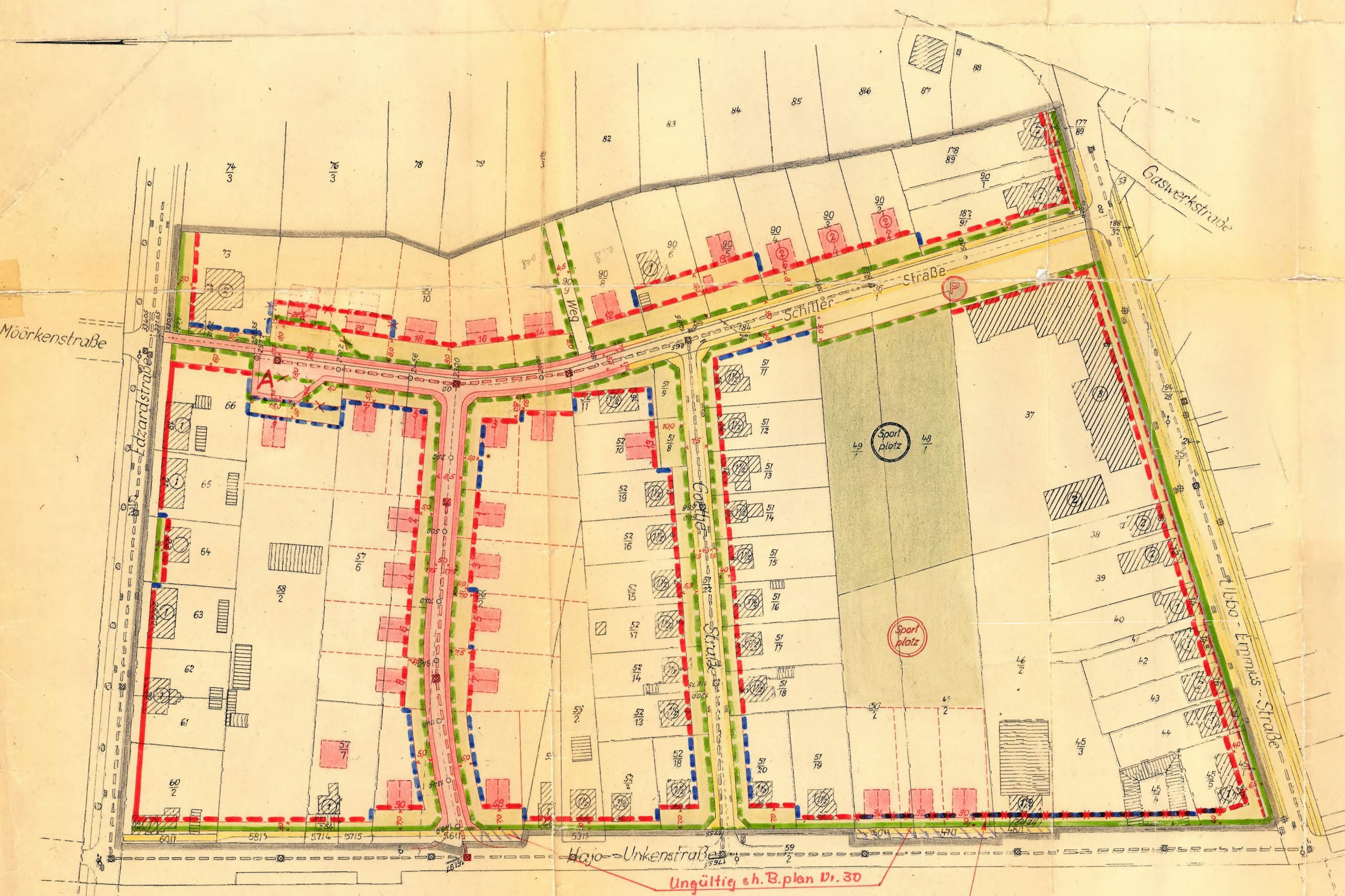


Gemarkung Leer
Flur 31
M. 1:1000

Durchführungsplan Nr. 3
für ein Gebiet zwischen Edzardstraße und Ubbo-Emmius-Straße
sowie Hajo-Unken-Straße und Schiller-Straße.

Anlage 3



Zeichenerklärung

- Vorhandene Gebäude mit Geschößhöhen
- Geplante Gebäude mit Geschößhöhen, noch veränderlich
- Eigentums- bzw. Grundstücksgrenze
- Flurstücksgrenze

Aufgestellt:
Leer, den 10. Juni 1959
STADTBAUAMT
[Signature]
STADTBAURAT

Ortspolizeilich und verkehrspolizeilich zugestimmt.
Leer, den 10. Juni 1959
STADT LEER
DER STADTDIREKTOR
[Signature]

- Straßenfluchtlinie, vorhanden
- Straßenfluchtlinie, neu
- Straßenfluchtlinie, aufzuheben
- Straßen- und Baufluchtlinie
- Baufluchtlinie, vorhanden
- Baufluchtlinie, neu u. zwingend
- Baufluchtlinie (Baugrenze), neu

- Mischleitung, vorhanden
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Kanaleinstiegschacht
- Wasserschieber
- Gasschieber
- Hydrant, unterirdisch

Beschlossen
gemäß § 10 des Nieders. Aufbaugesetzes in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.12.1957
Leer, den 21. Juli 1959
Der Rat der Stadt Leer
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
[Signature] *[Signature]*

Der Durchführungsplan hat aus-
gelegt gem. § 11 des Nieders. Auf-
baugesetzes in der Fassung des
3. Änderungsgesetzes vom 20.12.
1957 in der Zeit vom Montag,
den 3. August 1959, bis einschli.
Mittwoch, den 2. September 1959.
Leer, den 4. September 1959
Der Stadtdirektor
[Signature]

- Grenze des Durchführungs-plangebietes
- Stationierung für Längen-profil
- Fahrbahn, vorhanden
- Fahrbahn, geplant

- Straßenbänke
- Vorgarten
- Elektrischer Lichtmast
- Fußweg, vorhanden
- Fußweg, geplant
- Baufluchtlinie, aufzuheben

- Parkplatz, geplant
- Sportplatz, vorhanden
- Sportplatz, geplant

- Mischleitung, geplant
- Eigentumsgränze, geplant
- Postkabelschacht, vorhanden

Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20.12.1957
Aurich, den 20. Januar 1960
Der Regierungspräsident
In Vertretung:
[Signature]

Aufstellung und öffentliche Aus-
legung der 1. Änderung beschlossen
vom Rat der Stadt Leer gemäß
§ 2 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG -
am 2. April 1962

Leer, den 3. April 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
In Vertretung
[Signature] *[Signature]*
Stadtrechtsrat

Hat öffentlich ausgelegt
gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. Juni 1960
einschl. 1. Juni 1962 (Ort und Dauer der
Auslegung in den beiden Tageszeitun-
gen am 26. 4. 1962 bekanntge-
macht.

Leer, den 4. Juni 1962
Der Stadtdirektor
In Vertretung
[Signature]
Stadtrechtsrat

Als Satzung beschlossen
vom Rat der Stadt Leer
gemäß § 2 (7), 9 und 10 BBauG
am 26. Juni 1962

Leer, den 2. Juli 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
In Vertretung
[Signature] *[Signature]*
Stadtrechtsrat

1. Änderung vom 2. 4. 62 - A -

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) -
Aurich, den 19. 9. 1962
Der Regierungspräsident
-I/H-
[Signature]
Regierungsbaurät

Inkrafttreten der 1. Änderung
des Durchführungsplans. Die 1. Änderung
des Durchführungsplanes mit Begründung
liegt gemäß § 12 BBauG seit dem 16.10.1962
öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und
Zeit der Auslegung sind in der Ostfriesen-
Zeitung und der Ostfriesischen Rundschau
bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage
ist die 1. Änderung des Durchführungsplanes
rechtsverbindlich.
Leer, den 17. Oktober 1962
Der Stadtdirektor
[Signature]

Festgestellt
gemäß § 11 Abs. 2 des Nieders. Aufbaugesetzes
in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes
vom 20. Dezember 1957
Leer, den 10. Februar 1960
DER BÜRGERMEISTER DER STADTDIREKTOR
[Signature] *[Signature]*

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
in vermessungstechnischer Hinsicht gem.
Ziff. 9 des Erlasses des Niedersächsischen
Sozialministers vom 13.8.54 - G. Z. 30.30.27
(VII-2128/54) - wird hiermit bescheinigt
Leer, den 13. JAN. 1960 1959
KATASTERAMT
[Signature]
Ober-Reg.-Verm.-Rat

Geändert gemäß Beschluß des
Rates der Stadt Leer vom 20.12.1959

V. Bauliche Nutzung:

Durchführungsplan
Nr 3

Geplant sind an der Ostseite der Schillerstraße, und zwar auf den Flurstücken 90/2, 90/3 und 90/4 reine Wohnhäuser der Bauklasse II. Alle weiteren geplanten Häuser an der Schiller- sowie an der Gerhard-Hauptmann-Straße sind als Eigenheime mit und ohne Einliegerwohnung, Bauklasse I a, vorgesehen. In Ausnahmefällen können zweigeschossige Gebäude, Bauklasse II, zugelassen werden, wenn die Firsthöhe nicht mehr als 10,00 m beträgt und die Häuser sich einwandfrei in das Straßenbild einfügen. Der Bau-nutzungsplan tritt für das Durchführungs-gebiet außer Kraft. An der Ubbo-Emmius-Straße ist eine zweigeschossige Bebauung W II o vorgesehen mit Ausnahme des bereits vorhandenen Gymnasiums (dreigeschossig, Bauklasse III).

Das Grundstück, Flurstück 73, an der Edzardstraße fällt unter M II o. Das Eckgrundstück, Flurstück 60/2, an der Edzardstraße, fällt unter M I o, alle weiteren Gebäude unter W I o.

Die Gebäude an der Hajo-Unken-Straße sowie der Goethestraße fallen unter W I o.

VI. Garagen und Ein-stellplätze:

Gemäß § 2 der R.Ga.O. vom 17.2.1939 in der Fassung des Erl. vom 13.9.44 und den dafür ausgegebenen Richtlinien des Nds. Min. f. Aufbau, des Nds.Min. des Innern, des Nds. Min. der Finanzen und des Nds. Min. für Wirtschaft und Verkehr vom 18.6.1957 (Nds. MBl. S. 467) ist für jedes Einzelhaus 1 Abstellplatz für 1 Pkw. zu schaffen. Da es sich um Einfamilienhäuser in offener Bauweise (Bauklasse I a und II) handelt, ist eine Abstellmöglichkeit für jedes einzelne Grundstück in ausreichendem Maße vorhanden. Die Ausweisung von Sammelabstellplätzen erübrigt sich deshalb. Für das Gymnasium und die Baptistenkirche (rd. 150 Sitzplätze) in der Ubbo-Emmius-Straße ist ein Parkplatz in der Schillerstraße von insgesamt 586 qm Größe (rd. 23 Abstellplätze) vorgesehen.